



Tourenreglement

1. Definition

Art. 1

Der Begriff "Touren" steht stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter.

Art. 2

Die im Nachstehenden verwendeten Bezeichnungen „Tourenchef“, "Tourenleiter" und "Teilnehmer" sind geschlechtsneutral. Alle Funktionen stehen Frauen und Männern offen.

2. Geltungsbereich

Art. 3

Das Reglement gilt für das Touren- und Kurswesen der Mitglieder der Sektion Wildhorn. Für die Gruppe SAC- Jugend gilt das Reglement analog, ausser bei J + S Anlässen.

3. Tourenprogramm

Art. 4

Der Tourenchef erstellt in Zusammenarbeit mit den Tourenleitern pro Kalenderjahr ein Tourenprogramm. Es sind dabei Tourenangebote für die Bereiche Aktive, Senioren, Kinderbergsteigen, Familienbergsteigen und Wanderungen zu berücksichtigen. Als Ergänzung dazu können jederzeit zusätzliche Touren (Spontantouren) aufgenommen werden.

Der Tourenchef hat den Lead bei der Erstellung des Programms.

Der Vorstand ist für die Verabschiedung des Tourenprogramms zuständig.

Die JO ist in der Erstellung des Jahresprogramms selbständig.

Art. 5

Die Sektionsmitglieder sind periodisch einzuladen, Wünsche und Vorschläge zum Programm einzubringen.

4. Anforderungen an das Tourenprogramm

Art. 6

Das Tourenprogramm soll auf die Wünsche und die Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder eingehen.

Die Schwierigkeits-Bezeichnungen entsprechen den gebräuchlichen Abkürzungen, welche in den SAC- Clubführern definiert sind.

5. Durchführungspflicht

Art. 7

Der Tourenleiter kann eine Tour absagen, wenn sich nur 2 Teilnehmer oder weniger angemeldet sind. Für Touren mit Bergführer-Begleitung bedarf es einer Teilnehmerzahl von mindestens 4, sofern eine Kostenbeteiligung der Sektion beansprucht wird.

6. Kosten

Art. 8

Die Tourenausschreibungen enthalten möglichst genaue Angaben zu den entstehenden Kosten. Der Tourenteilnehmer soll damit Überblick erhalten über ihre finanziellen Verpflichtungen.

Art. 9

Die Sektion entschädigt die Tourenleiter pro Tourentag mit einer Pauschale von Fr. 50.-. In dieser Pauschale sind Material-, Porto-, Telefon- und sonstige Unkosten enthalten. An die Bergführerkosten leistet die Sektion einen Beitrag von Fr. 150.- pro Tag.

Art. 10

Die Tourenteilnehmer tragen ihre Kosten selbst.
Die Bergführerkosten werden anteilmässig vom Tourenleiter und den Tourenteilnehmern getragen.

Art. 11

Die Kosten für Aus- und Weiterbildungskurse der aktiven Tourenleiter – SAC- wie auch sektionsinterne Kurse - trägt vollumfänglich die Sektion.

Art. 12

Stellt ein Teilnehmer sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, hat er Anrecht auf eine Entschädigung Fr. 0.70 pro Kilometer und Fahrzeug, unabhängig von der Anzahl Mitfahrer.
Die Fahrzeugkosten werden anteilmässig durch den Tourenleiter und die Tourenteilnehmer getragen.

7. Verantwortung

Art. 13

Der Tourenchef trägt abschliessend die Gesamtverantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb und Ablauf im Bereich Tourenwesen.

Art. 14

Der Tourenchef wacht darüber, dass die Tourenleiter für die zu leitenden Touren über die entsprechende Ausbildung und Eignung verfügen. Die SAC-Richtlinien bilden die Grundlage für diese Beurteilung.
Er führt eine Übersicht über den Ausbildungsstand der Tourenleiter und steuert deren Aus- und Weiterbildung.

Art 15

Der Tourenchef erstellt das Jahresbudget über die Bereiche Touren und Leiterausbildung zuhanden des Gesamtbudgets der Sektion.

Art. 16

Es liegt in der Verantwortung und dem Ermessen des Tourenchefs, sich in seiner Aufgabe und Verantwortung durch eine Tourenkommission unterstützen zu lassen.
Der Vorstand wählt die Kommission.

Art 17

Der Tourenleiter entscheidet über die Durchführung, Änderung oder Verschiebung seiner Tour. Er ist verantwortlich für deren ordnungsgemässe Durchführung. Seine Entscheide und Anordnungen sind für alle Teilnehmer verbindlich.
Der Tourenleiter reserviert die notwendigen Unterkünfte und erforderlichen Transportkapazitäten. Er verpflichtet den Bergführer unter Festlegung der Taxen sowie den Modalitäten bei einer Absage oder Veränderung der Tour.

Art. 18

Der Tourenleiter kann Teilnehmer wegweisen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten. Teilnehmer, welche den Anforderungen Tour nicht gewachsen sind, können von der weiteren Teilnahme an der Tour ausgeschlossen werden. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen jedoch nicht gefährdet werden.

Art. 19

Der Tourenleiter kennt die Vorgaben des Notfallkonzepts der Sektion Wildhorn und trägt die erforderlichen Dokumente während der Tour auf sich.

8. Tourenausschreibungen

Art. 20

Im Tourenprogramm ist jede Tour mit Datum, Ziel und Zweck sowie Art und Schwierigkeit gem. SAC-Skala und dem Namen des verantwortlichen Leiters aufgeführt. Die Teilnehmerzahl kann je nach Anforderungen und Verhältnissen limitiert werden. Die digitale Plattform „DropTour“ als Teil der Website „SAC Wildhorn“ ist das führende System für die Tourenausschreibungen.

Pro Tour ist festzulegen, wie anzumelden ist, welche Fristen eingehalten werden müssen und wie die Art der Tourenvorbereitung (Tf. Absprachen, Besprechung) geplant ist. Von DropTour wird eine „Papier-Version“ des Tourenprogramms erstellt zuhanden der Mitglieder ohne Internet-Zugang.

9. Tourenanmeldung

Art. 21

Jedes Sektionsmitglied kann sich zu Touren anmelden, sofern es die gestellten Anforderungen in physischer, psychischer und alpine technischer Hinsicht erfüllt. Mitglieder anderer Sektionen sowie Gäste können vom Tourenleiter zur Teilnahme zugelassen werden.

Art. 22

Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesen anlässlich der Anmeldung über ihre Tourenerfahrung zu informieren.

Art. 23

Die Teilnahme an einer Tour kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch)

Art. 24

Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.

Art. 25

Die Teilnehmer machen in ihrer Anmeldung die erforderlichen Angaben über eine Notfall-Nummer. Jeder Tourenteilnehmer trägt sein persönliches Notfallblatt auf sich. In der Website „SAC Wildhorn“ sind die Dokumente zum Downloaden bereitgestellt.

Art. 26

Im Falle der Teilnahme-Verhinderung ist der Tourenleiter rechtzeitig zu informieren. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom abgemeldeten Teilnehmer zu übernehmen.

10. Berichterstattung

Art. 27

Der Tourenleiter erstattet in DropTour unter „Report“ innerhalb weniger Tage nach der Tour zuhause dem Tourenchef einen kurzen Bericht über den Verlauf seiner Tour und die Kostenabrechnung. Dieser Bericht ist Grundlage und Voraussetzung für die Ausrichtung der Entschädigung gemäss Art. 10.

Art. 28

Der Tourenleiter selbst oder ein von ihm bestimmter Berichtersteller verfasst in DropTour unter „TB“ (= Tourenbericht) einen Tourenbericht, möglichst ergänzt mit Bildern. DropTour unterstützt den Berichtverfasser bei der Texterstellung und dem Importieren von Fotos.

Art. 29

Über Unfälle und/oder sonstige besondere Vorkommnisse sind der Tourenchef sowie der Sektionspräsident möglichst umgehend zu informieren. Das Notfallkonzept macht detaillierte Angaben über die Pflichten und Verhaltensregeln im Fall von Unfällen oder besonderen Ereignissen.

11. Versicherung

Art. 30

Unfall-, Krankheits-, Haftpflicht- und Reisekosten-Annulationsversicherungen sind Sache der Teilnehmer.

Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen von Teilnehmern gegen die Sektion und den verantwortlichen Leiter besteht eine vom SAC abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Eine Haftung der Sektion und des verantwortlichen Leiters für Schäden, welche Teilnehmer auf einer Tour erleiden, besteht nur im Umfang der Leistungen dieser Versicherung.

Art. 31

Für die Kosten von allfälligen Rettungs- und Suchaktionen haftet der betroffene Teilnehmer persönlich.

12. Genehmigung

Art. 32

Das vorliegende Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 16. Januar 2023 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01.01.2023 in Kraft.

Art. 32

Das Tourenreglement vom 13.08.2008 sowie das Spesenreglement für den Bereich Touren vom 13.08.2008, rev. 06.10.2020 wird aufgehoben.

Zweisimmen, 16.01.2023

Vizepräsident

Sekretärin

Tourenchef

sig.

sig.

sig.

Hp. Krämer

E. Griessen

St. Hodel